



Änderungen mit Beschluss der HV am 04.-06.03.2022
und im schriftlichen Verfahren am 15.12.2022

Zuchtrichterordnung des BOXER-KLUB E.V. - Sitz München

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINER TEIL	2
§ 1 ALLGEMEINES UND ZUSTÄNDIGKEITEN	2
§ 2 DEFINITIONEN	2
§ 3 WESEN DES ZUCHTRICHTERAMTS	2
§ 4 ZULASSUNG ZUM ZUCHTRICHTER	3
§ 5 GENERELLE PFLICHTEN DES ZUCHTRICHTERS	3
II SCHULUNG UND AUSBILDUNG ZUM ZUCHTRICHTER	<u>54</u>
§ 6 SCHULUNG ZUM ZUCHTRICHTER	<u>54</u>
§ 7 BEENDIGUNG DER SCHULUNG	5
§ 8 BEWERBUNG ZUM ZUCHTRICHTER	<u>65</u>
§ 9 AUSBILDUNG ZUM ZUCHTRICHTER	<u>76</u>
§ 10 BEENDIGUNG DER AUSBILDUNG	7
§ 11 PRÜFUNG	7
III TÄTIGKEIT ALS ZUCHTRICHTER	8
§ 12 PROBEZEIT	8
§ 13 TÄTIGKEIT ALS ZUCHTRICHTER	8
§ 14 RECHTE UND PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ZUCHTRICHTERAMTES AUF AUSSTELLUNGEN	<u>98</u>
§ 15 ZUCHTRICHTER ALS AUSSTELLER/(MIT-)EIGENTÜMER/VORFÜHRER/BEWERTER	<u>110</u>
§ 16 UNANTASTBARKEIT DES RICHTERURTEILS	<u>110</u>
§ 17 SPESEN	11
IV KÖRMEISTER, ÜBERNAHMEN UND BEENDIGUNG	11
§ 18 KÖRMEISTER	11
§ 19 ÜBERNAHME VON ZUCHTRICHTERN AUS ANDEREN VERBÄNDEN	<u>1211</u>
§ 20 BERUFUNG VON ZUCHTRICHTERN	<u>1312</u>
§ 21 BEENDIGUNG DER ZUCHTRICHTERTÄTIGKEIT	<u>1312</u>
§ 22 EHRENRICHTER	13
§ 23 WIEDERAUFNAHME	<u>1413</u>
V RECHTSVERFOLGUNG	<u>1413</u>
§ 24 AHNDUNG VON VERSTÖßEN	<u>1413</u>
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	<u>1413</u>
§ 25 GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN	<u>1413</u>
§ 26 TEILNICHTIGKEIT	14



Änderungen durch Beschluss der HV am 04.-06.03.2022 und
im schriftlichen Verfahren am 15.12.2022

I Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines und Zuständigkeiten

- (1) Grundlage für diese Ordnung sind die Zuchtrichterordnung sowie die Ausbildungsordnung für Zuchtrichter des VDH.
- (2) Es liegt im Wesen des Boxer-Klub e.V. (BK), dass er für Auswahl, Schulung und Anerkennung der Zuchtrichter in seinem Bereich allein zuständig ist.
- (3) Der Zuchtrichterkörper schlägt den Delegierten des BK bei der Hauptversammlung (HV) 2 Kollegen, gleichrangig, zur Wahl zum Zuchtrichterobmann, zur Zuchtrichterobfrau vor. Im weiteren Verlauf dieser Ordnung wird die männliche Kurzfassung ZRO verwendet. In Verbindung mit dem ebenfalls von der HV berufenen Zuchtrichterausschuss, denen auch der 1. Vorsitzende und der Zuchtleiter des Klubs angehören, tragen diese für das Zuchtrichterwesen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung. Zu den turnusmäßigen Zuchtrichtertagungen, zu denen der ZRO einlädt, sind nur Mitglieder des Zuchtrichterkörpers, des Vorstandes und bestätigte Zuchtrichteranwälter zugelassen.

§ 2 Definitionen

- (1) Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Anwärter, die ihre Prüfung zum Zuchtrichter erfolgreich absolviert haben und auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses vom Klubvorsitzenden und dem ZRO zum Zuchtrichter ernannt worden sind.
- (2) Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom Zuchtrichterausschuss die Ausbildungsberechtigung zuerkannt wurde und dem VDH als ausbildungsberechtigt angezeigt worden sind.
- (3) Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwältern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des BK zu erkannt bekommen haben.
- (4) Körmeister sind Zuchtrichter, die von der Zuchtleitung und dem Klubvorsitzenden zum Körmeister ernannt worden sind.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramts

- (1) Der Zuchtrichterkörper bildet eine der wichtigsten Säulen des Boxer-Klubs (BK).

Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Zucht sowie das Ansehen von Boxer und BK in der Öffentlichkeit wesentlich ab. Die Zuchtrichter haben bei der Ausübung ihres Amtes eine verantwortungsvolle, sachlich schwierige und persönlich nicht immer dankbare Aufgabe. Dieser können sie nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und unabhängig sind.



- (2) Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller, Hundeführer und Öffentlichkeit den BK, VDH und die FCI. Der Richter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Ein Zuchtrichter kann nicht gleichzeitig Leistungsrichter sein.

§ 4 Zulassung zum Zuchtrichter

- (1) Zum Zuchtrichter können nur Personen zugelassen werden, die ihre Schulung, Bewerbung und Ausbildung erfolgreich absolviert haben und durch den Zuchtrichterausschuss dem Klub zur Ernennung als Zuchtrichter empfohlen worden sind.
- (2) Zum Zuchtrichter zugelassen werden können nur Personen werden, deren Mindestalter vollendete 24 Jahre und das Höchstalter vollendete 54 Jahre beträgt.
- (3) Personen, die regelmäßig gegen Entgelt Hunde ausbilden, oder eine Hundeschule betreiben oder dort tätig sind, oder die regelmäßig gegen Entgelt Hunde in Pension nehmen, oder eine Hundepension betreiben, oder dort tätig sind dürfen im BK nicht zum Zuchtrichter ausgebildet oder zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung als Zuchtrichter selbst erfolgt mit der Eintragung in die VDH- Zuchtrichterliste.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

- (1) Die Teilnahme an Zuchtrichtertagungen ist verpflichtend.
- (2) In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen, soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechts vereinbar ist. Die Weisungen der FCI sind zu beachten.
- (3) Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
- (4) ~~Die Zuchtrichter dürfen nur bei vom VDH oder vom Klub genehmigten Ausstellungen, Schauen oder Prüfungen ihr Amt ausüben oder bei ausländischen Veranstaltungen, wenn deren Träger mit dem VDH oder BK in einem Freundschaftsverhältnis stehen. Jeder Zuchtrichter, der zu einer Veranstaltung ins Ausland berufen wird, hat sich, bevor er seine Zusage gibt, davon zu überzeugen, dass die betreffende Veranstaltung von der FCI zugelassen ist oder deren Träger den Voraussetzungen im Satz 1, letzter Halbsatz entspricht. Er hat außerdem den zuständigen ZRO auf Freigabe zu ersuchen, eventuell wird auch eine Freigabe durch den VDH notwendig.~~



Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (FCI-CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweijährige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (FCI-CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des BK an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Auslandseinsatz für BK-ZR:

- a. Bei allen Veranstaltungen, die von einem Kooperationspartner der FCI oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. Der BK-ZR hat sich zu vergewissern, ob hierfür unter Umständen eine Freigabe des VDH erforderlich ist. Der BK-ZRO ist über einen Auslandseinsatz in Kenntnis zu setzen.
- b. Bei Veranstaltungen, die von Institutionen – oder den ihnen angeschlossenen Vereinen – organisiert werden, welche Institutionen ohne Verbindung zur FCI angeschlossenen sind und nach dem Regelwerk dieser Institutionen ohne Verbindung zur FCI angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden. Es ist den BK-ZR nicht gestattet, bei diesen Veranstaltungen Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen zu verleihen, die den Anschein einer Anerkennung durch die FCI erwecken. Beurteilungen in Vereinen außerhalb der VDH-/FCI-Organisationen werden von BK, VDH, und FCI nicht anerkannt.
- c. Wenn ein BK-ZR eine Einladung erhält, bei einer Veranstaltung im Ausland tätig zu sein, muss er alle notwendigen Anfragen stellen, um sicher zu sein, dass die Organisation der Veranstaltung von der FCI anerkannt ist oder unter der Jurisdiktion der FCI steht. Es gelten die unter a. genannten Bestimmungen.
- d. Wenn ein BK-ZR eine Einladung erhält, bei einer Veranstaltung im Ausland tätig zu sein, muss der BK-ZR überprüfen, ob der organisierende Verein durch die FCI-LAO des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet oder durch einen FCI-Kooperationspartner offiziell anerkannt ist. Es gelten die unter a. genannten Bedingungen.

- (5) Die Zuchtrichter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie ihrem Stand und dem Klub Ehre machen. Der Zuchtrichterobmann in Verbindung mit dem Zuchtrichterausschuss ist berechtigt, Verfehlungen von Zuchtrichtern nach der Satzung oder Zuchtrichterordnung zu ahnden. Bei Ausschreitungen seitens der Aussteller, wie Beleidigungen usw., ist unverzüglich eine Mitteilung an den ZRO zu tätigen. Dieser veranlasst im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterausschuss das Weitere.
- (6) Den Zuchtrichtern des Klubs ist es streng untersagt, sich selbst einem Veranstalter als Zuchtrichter anzubieten oder kostenlose Tätigkeit zuzusagen. Ein solcher Fall kann Streichung aus der Richterliste zur Folge haben.
- (7) Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Es ist ein grober Verstoß gegen die Solidarität und kollegiale Haltung der Zuchtrichter untereinander, das Urteil eines anderen



Zuchtrichters gegenüber Dritten zu kritisieren. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt das Gleiche.

II Schulung und Ausbildung zum Zuchtrichter

§ 6 Schulung zum Zuchtrichter

- (1) Der BK führt bei Notwendigkeit einen Schulungslehrgang gemeinsam für Zucht- und Leistungsrichterbewerber durch. Für diesen zeichnen sich die jeweiligen Ressortleiter verantwortlich.
- (2) Die Teilnahme am Schulungslehrgang wird über die zuständige Gruppe und Landesgruppe beantragt.
- (3) Der Schulungslehrgang beinhaltet folgende Hauptthemen:
 - a) Vorgeschichte und Entstehung der Rasse und ihre Entwicklung bis zum heutigen Tage
 - b) Rassestandard – Abweichungen – Ursachen
 - c) Theoretische Bewertung der Standardabweichungen
 - d) Anatomischer Aufbau des Boxers
 - e) Charakter und Wesensanlage des Boxers
 - f) Vererbungslehre
 - g) Organisation des Klubs, VDH, der FCI
 - h) Alle die Zucht betreffenden Bestimmungen
 - i) Organisation einer Ausstellung
 - j) Richterberichte
 - k) Praktische Formwertbeurteilung mehrerer Boxer
 - l) Praktische Wesensbeurteilung mehrerer Boxer

(4) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten des Bewerbers.

§ 7 Beendigung der Schulung

- (1) Der Schulungslehrgang endet mit einer Eignungsprüfung.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und praktischen Prüfung.
Die Prüfungsinhalte bestimmt der ZRO in Zusammenarbeit mit dem Zuchtrichterausschuss in Anlehnung an die Inhalte des Lehrgangs.
- (3) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich.
- (4) Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.



- (5) Wurde die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (6) Wurde die Eignungsprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- (7) Die Eignungsprüfung erfolgt auf eigene Kosten des Bewerbers.

§ 8 Bewerbung zum Zuchtrichter

- (1) Die Bewerbung zur Zuchtrichterausbildung hat über die zuständige Gruppe und Landesgruppe mit deren Stellungnahmen an den ZRO zu erfolgen.
- (2) Als Erstbewerber angenommen werden nur Personen, die mindestens 21 Jahre alt sind.
- (3) Mit der Bewerbung zur Zuchtrichterausbildung sind einzureichen:
 1. Ein selbstverfasster kynologischer Lebenslauf des Bewerbers.
 2. Der Nachweis einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft.
 3. Die Benennung eines Patenrichters und dessen schriftliche Erklärung, dass er für die Kenntnisse des Bewerbers einsteht.
 4. Ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate.
 5. Eine vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass er bereit ist, sich zum Zuchtrichter ausbilden zu lassen, die getroffenen Bestimmungen anerkennt, die Kosten seiner Ausbildung selbst trägt und sich nach deren Abschluss auch vorbehaltlos zur Ausübung des Zuchtrichteramtes dem Klub zur Verfügung stellt.
 6. Eine weitere unterschriebene Erklärung, dass er bei möglichen Unfällen, die bei seiner Ausbildung oder bei der Ausübung des Zuchtrichteramtes eintreten, gegenüber dem Klub oder dessen Untergliederungen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für die Dauer der gesamten Amtsausübung verzichtet.
 7. Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichungen der BK-, VDH- und FCI- Richterlisten.
 8. Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
 9. Mit der Bewerbung ist der Nachweis zu führen, dass der Bewerber mindestens 3 Würfe gezüchtet und einen von ihm persönlich und allein ausgebildeten Boxer auf einer Gebrauchshundeprüfung mit Erfolg zur VPG/IPO/IGP 1 geführt hat, sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter bestätigt haben.



- (3) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht. Eventuelle Ablehnungen, auch bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen, zur Zulassung des Bewerbers bedürfen keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 9 Ausbildung zum Zuchtrichter

- (1) Die Ausbildung zum Zuchtrichter beginnt nach der Annahme des Bewerbers und der Ableistung von mindestens drei Aufbauanwartschaften durch die Ernennung zum Zuchtrichteranwärter.
- (2) Der Zuchtrichteranwärter hat mindestens sechs erfolgreiche Anwartschaften unter sechs verschiedenen Zuchtrichtern, die Lehrrichter sind, auf Ausstellungen abzulegen. Für die Anwartschaften wird der Lehrrichter vom ZRO zugewiesen.
- (3) Der Zuchtrichteranwärter ist verpflichtet für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen und innerhalb von 10 Tagen dem amtierenden Lehrrichter und dem ZRO einzureichen.
Erfolgt die Vorlage des Richterberichts nicht innerhalb von 10 Tagen kann die Anwartschaft nicht gewertet werden. Der Lehrrichter ist gehalten, die Arbeit des Zuchtrichteranwärters zu unterstützen und mit diesem zu besprechen, sowie über die Gesamtarbeit und den Bericht innerhalb von 14 Tagen beim ZRO eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Nach der 3. bzw. 5. bestandenen Anwartschaft ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (5) Die Anwartschaften müssen gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung zur Ernennung zum Zuchtrichteranwärter innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Nur erfolgreich abgeleistete Anwartschaften zählen.
- (6) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 10 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen oder sonstigem Fehlverhalten durch den Zuchtrichterausschuss abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

§ 11 Prüfung

- (1) Nach sechs erfolgreichen Anwartschaften wird der Zuchtrichteranwärter zur Prüfung zugelassen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Zuchtrichterordnung 01.03 01.05.2020
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- (2) Die Prüfung erfolgt anlässlich der Jahressiegerausstellung vor dem Zuchtrichterausschuss. Sie besteht aus 3 Teilen, einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.
- (3) Am Vortag der Jahressiegerausstellung wird der Zuchtrichteranwärter der schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen. Sie umfassen folgende Themenbereiche:
 - Standard des Deutschen Boxers
 - Anatomie, Statik und Dynamik des Deutschen Boxers
 - Genetik des Deutschen Boxers
 - Zuchtrichterordnung
 - Ausstellungsordnung
 - Zuchtordnung
 - Körordnung
- (4) Am ersten Tag der Jahressiegerausstellung wird der Zuchtrichteranwärter der praktischen Prüfung unterzogen. Die praktische Prüfung umfasst die Beurteilung der ausgestellten Boxer. Die Zuweisung des Zuchtrichteranwärters (Klassen, Farbschlag und Zuchtrichter) erfolgt durch den ZRO.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung (70%) erbracht wurde. Das Prüfungsergebnis lautet: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
- (6) Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird er auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses vom Klubvorsitzenden und dem ZRO zum Zuchtrichter ernannt.
- (7) Bei nicht bestandener Prüfung hat der Zuchtrichteranwärter die einmalige Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung nach Ableistung einer Nachschulung. Die Nachschulung umfasst die Absolvierung von mindestens 3 erfolgreichen Anwartschaften. Die Wiederholung der Prüfung hat auf der darauffolgenden Jahressiegerausstellung zu erfolgen.

III Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 12 Probezeit

Die ersten beiden Jahre nach Ablegung der Prüfung gelten als Probejahre, der Klubvorstand zusammen mit dem Zuchtrichterausschuss ist bei unzureichenden Leistungen berechtigt, innerhalb dieser Zeit den Ausweis einzuziehen.

§ 13 Tätigkeit als Zuchtrichter

- (1) Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig, gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.
- (2) Erst nach zwei Jahren ist eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen im Inland möglich und nach vier Jahren erstmals auf Siegerausstellungen des BK und VDHs.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Zuchtrichterordnung 01.03 01.05.2020
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

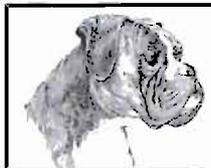
- (3) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des BKs durch den ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.
- (4) Der Zuchtrichterausschuss teilt die Zuchtrichter für die Siegerausstellungen ein. Ein Anspruch eines Zuchtrichters auf Einteilung besteht nicht. Ein Zuchtrichter sollte innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal bei einer Siegerausstellung zum Einsatz kommen.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

- (1) Ein Zuchtrichter ist zur Annahme eines ihm angetragenen Zuchtrichteramtes nicht verpflichtet. Er muss dem Veranstalter gegenüber eine Zusage oder Ablehnung unverzüglich erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Mit der Zusage des Zuchtrichters an den Veranstalter besteht ein Vertragsverhältnis, das für beide bindend ist und nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann oder, wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt.
- (2) Die Zuchtrichter haben pünktlich zu der vorgesehenen Zeit im Ring zu erscheinen.
- (3) Der Zuchtrichter hat dafür zu sorgen, dass sich außer ihm, dem Schreiber, Ordner und den Hundeführern niemand im Ring aufhält. Ausgenommen hiervon sind der ZRO und der Zuchtleiter sowie Zuchtrichteranwälte, welche eine Anwartschaft ablegen, und Personen, die im Einvernehmen mit dem ZRO sogenannte Aufbau-Anwartschaften ableisten. Diese sollen in erster Linie dazu dienen, dem späteren Bewerber das nötige Rüstzeug und Vertrauen zum Richteramt zu geben.
- (4) Bei Ausstellungen zugelassen sind nur Boxer, die im BK-Zuchtbuch, im Register oder im VDH-Zuchtbuch eingetragen sind. Boxer aus dem Ausland, die in einem von der FCI und vom BK anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, werden nach unseren Bestimmungen behandelt. An diesen Veranstaltungen ebenfalls nicht teilnehmen dürfen Hunde, deren Besitzer Mitglied eines nicht dem VDH angeschlossenen Sezessionsvereins oder von den Veranstaltungen des Klubs oder des VDH ausgeschlossen sind.
- (5) Sie können, wenn es die Umstände erlauben, ihr Urteil begründen und Ausstellern auf diesbezügliche Fragen Auskunft geben. Die Zuchtrichter sind nicht verpflichtet, während ihrer Tätigkeit im Ring Vorträge zu halten oder sich in Diskussionen einzulassen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Zuchtrichterordnung 01.03 01.05.2020
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- (6) Erfährt ein Zuchtrichter nach erfolgter Bewertung, dass ein Hund entgegen den Bestimmungen des Klubs oder VDH zu einer Ausstellung, zugelassen wurde, so ist er verpflichtet, die zuerkannte Bewertung zu widerrufen und die Veranstaltungsleitung hiervon zu unterrichten.
- (7) Ist ein von BK- oder VDH-Veranstaltungen ausgeschlossener oder ein Mitglied eines nicht dem VDH angeschlossenen Sezessions-Vereins versehentlich zu einer Veranstaltung zugelassen worden und ist dies dem Zuchtrichter bekannt, so darf er dessen Hund auf keinen Fall beurteilen.
Er hat dafür zu sorgen, dass ein solcher Hund unverzüglich der Ausstellungsleitung bekannt wird. Das gleiche gilt, wenn ein Aussteller oder Hundeführer absichtlich falsche Angaben macht oder Täuschungshandlungen vornimmt, um widerrechtliche Vorteile zu erzielen.
- (8) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Richterbuch und im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
- (9) Die Benützung des Katalogs vor oder während des Richtens ist untersagt. Nur bei berechtigten Zweifeln an der Identität ist es gestattet, in die Ahnentafel eines Hundes einsehen zu lassen. Ein Befragen des Vorführers über Herkunft und Abstammung des Hundes ist strengstens untersagt. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Zuchtrichterausschuss zeitliche Sperren für das In- und/oder Ausland aussprechen.
- (10) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern sie mit vorzüglich oder sehr gut, in der Jüngstenklasse mit vielversprechend oder versprechend bewertet worden sind. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote vorzüglich oder sehr gut zuerkannt, so erhält er die Bewertung vorzüglich 1 oder sehr gut 1. Die Platzierung der Boxer hat unmittelbar nach der Bewertung zu erfolgen (Ausnahme: bei der Jahressiegerausstellung; hier wird im Ehrenring platziert).
- (11) Wird ein Boxer in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- (12) Nach dem Richten sind die Abschnitte im Richterbuch zu prüfen, zu unterschreiben und unverzüglich der Ausstellungs- oder Schauleitung abzuliefern. Das Einschreiben der Bewertungen auf den vorgesehenen Tafeln oder Listen soll der Zuchtrichter nach der Beurteilung einer Klasse möglichst selbst vornehmen. Die Bekanntgabe der Bewertung darf erst dann erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Eine dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes darf nicht geändert werden, auch nicht die Platzierung.
- (13) Die Zuchtrichter sind verpflichtet, ihren Richterbericht auf Vollständigkeit aller geforderten Daten zu überprüfen, eventuell vorhandene Fehler zu korrigieren und diesen innerhalb



längstens 10 Tagen nach jeder Veranstaltung in veröffentlichungsfähigem Zustand zu erstatten. Der Zuchtrichterausschuss kann Zuchtrichter, die ihren Richterbericht ohne triftigen Grund nicht fristgerecht oder unvollständig einreichen, zeitweilig sperren oder von der Nominierung zu den Siegerschauen ausschließen.

§ 15 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer/Bewerter

- (1) Ein Zuchtrichter darf bei einer Ausstellung nicht gleichzeitig Richter und Aussteller sein. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt. Die Erlaubnis zur Ausstellung als Züchter erstreckt sich nicht auf Deckrüdenbesitzer, auch wenn sie als Züchter im BK gelten.
- (2) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 16 Unantastbarkeit des Richterurteils

Die Entscheidung des Zuchtrichters über Formwert und Platzierung ist unantastbar und endgültig. Ein Einspruch gegen ein Urteil ist nur dann zulässig, wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, wie falsche Klasseneinteilung, Nummernverwechslung usw.

Eine dem Aussteller durch den Zuchtrichter förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes kann nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 17 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Um jedoch den Zuchtrichtern eine unabhängige, ordnungsgemäße Ausübung ihres Amtes zu ermöglichen, sind ihnen durch diejenigen Stellen, die sie zu einer Veranstaltung berufen, Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungskosten zu ersetzen. Dies regelt die jeweils gültige VDH-Spesenordnung, sofern der BK durch Beschluss des Vorstands und der Landesgruppenvorsitzenden mit den durch deren Landesgruppen repräsentierten Stimmen nichts anderes bestimmt hat.

IV Körmeister, Übernahmen und Beendigung

§ 18 Körmeister

- (1) Ein Zuchtrichter kann sich nach zweijähriger Richtertätigkeit (5 vom Klub geschützten Ausstellungen) beim Ausschuss für Zucht- und Körwesen (AZKW) um die Ernennung zum Körmeister bewerben.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Zuchtrichterordnung 01.03 01.05.2020
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- (2) Mit der Bewerbung zum Körmeister muss er den Nachweis erbringen, dass er drei Boxer selbst ausgebildet und mit Erfolg bei einer Gebrauchshundeprüfung geführt hat. Bei diesen Prüfungen muss mindestens 1 x die Stufe VPG 2/IPO 2/IGP 2 und VPG 3/IPO 3/IGP 3 erreicht sein.
- (3) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht. Eventuelle Ablehnungen, auch bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen, zur Zulassung des Bewerbers bedürfen keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- (4) Nach Ableistung von 2 Anwartschaften bei Körungen, 3 bei Zuchttauglichkeitsprüfungen und 1 Anwartschaft bei einer Ausdauerprüfung, die vom AZKW positiv beurteilt sein müssen, kann der Bewerber durch den Klubvorsitzenden und den Zuchtleiter zum Körmeister ernannt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht.
- (6) Nur Körmeister sind zur Abnahme von Zuchttauglichkeitsprüfungen und Körungen berechtigt.

§ 19 Übernahme von Zuchtrichtern aus anderen Verbänden

- (1) Der Zuchtrichterbewerber muss die Mitgliedschaft im BK erworben haben.
- (2) Der Zuchtrichterbewerber stellt einen Antrag auf Übernahme beim Zuchtrichterausschuss.
- (3) Dem Übernahmeantrag ist ein kynologischer Lebenslauf und polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) beizufügen. Ferner ist mit dem Antrag der Nachweis zu führen, dass der Bewerber mindestens 3 Würfe gezüchtet und einen von ihm persönlich und allein ausgebildeten Boxer auf einer Gebrauchshundeprüfung mit Erfolg zur VPG/IPO/IGP 1 geführt hat.
- (4) Erfolgt eine Befürwortung des Übernahmeantrags muss der Zuchtrichterbewerber drei Angleichanwartschaften absolvieren. Ferner ist der Bewerber zum Besuch des nächsten Zuchtrichterlehrgangs verpflichtet. Die Verpflichtung bleibt von einer vorherigen Übernahme unberührt.
- (5) Die drei Angleichanwartschaften sind mit schriftlicher Ausarbeitung beim Zuchtleiter, ZRO und einem weiteren Mitglied aus dem Zuchtrichterausschuss abzuleisten. Nach der Absolvierung entscheidet der Zuchtrichterausschuss über die Übernahme.
- (6) Wird der Bewerber übernommen, so gelten die ersten beiden Jahre nach der Übernahmeentscheidung als Probejahre, wie bei den Zuchtrichteranwärtern auch.
- (7) Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Zuchtrichterordnung 01.03 01.05.2020
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- (8) Der Übernahmeanwärter trägt die Kosten für die Anwartschaften, den Zuchtrichterlehrgang selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung der Übernahme sind ausgeschlossen.

§ 20 Berufung von Zuchtrichtern

Zu einer vom VDH anerkannten Veranstaltung dürfen nur solche Zuchtrichter berufen werden, die vom BK bestellt oder von einem ausländischen Klub anerkannt sind, der in einem freundschaftlichen Verhältnis zu unserem Klub steht. Das Richten erfolgt einheitlich nach den vom BK aufgestellten Grundsätzen. Für alle Richter, auch aus dem Ausland sowie anderen Verbänden, gilt das Regelwerk des BK in vollem Umfang.

§ 21 Beendigung der Zuchrichtertätigkeit

Ein Zuchtrichter scheidet aus dem Amt:

1. auf eigenen Wunsch,
2. bei Austritt aus dem BK oder anderweitigem Verlust der Mitgliedschaft,
3. bei groben Verfehlungen gegen die Satzungen, Zuchtbestimmungen, Zuchtrichterordnung, Prüfungsordnung, sowie den erlassenen Bestimmungen des BK bei der Beurteilung der Boxer entsprechend dem Standard oder nach ehrenrührigen Handlungen, wenn hierzu ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorliegt,
4. wenn er sein Zuchtrichteramt innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeübt hat,
5. am Ende des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr erreicht.
Auf Antrag des betroffenen Zuchtrichters an den zuständigen Zuchtrichterausschuss wird die Zuchrichtertätigkeit bis zum Ende des Jahres verlängert, in dem er das 74. Lebensjahr vollendet.
6. aus gesundheitlichen Gründen.

§ 22 Ehrenrichter

- (1) Ein Zuchtrichter oder Körmeister wird nach Beendigung seiner Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 zum Ehrenrichter des BK ernannt.
- (2) Scheidet ein Zuchtrichter aus gesundheitlichen Gründen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 6 vorzeitig aus, kann er auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses ebenfalls zum Ehrenrichter ernannt werden.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzung und Ordnungen Zuchtrichterordnung 01.03 01.05.2020
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- (3) Vor dem Ausscheiden wird der Zuchtrichter auf Vorschlag des Zuchtrichterobmanns vom Klubvorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes unterrichtet; es erfolgt ferner Bekanntmachung in den BB.

§ 23 Wiederaufnahme

- (1) Zuchtrichter, die auf eigenen Wunsch aus dem Zuchtrichterkörper ausgeschieden sind, aber zu einem späteren Zeitpunkt Wiederaufnahme in die Richterliste anstreben, haben ihren Antrag unter Vorlage der Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 an den ZRO zu stellen. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet über den Antrag und über eine evtl. Neuzulassung oder Ablehnung. Vor der Wiederaufnahme der Zuchtrichtertätigkeit sind 3 Anwartschaften bei Mitgliedern des Zuchtrichterausschusses abzulegen.

- (2) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

V Rechtsverfolgung

§ 24 Ahndung von Verstößen

- (1) Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung obliegt dem Zuchtrichterausschuss.

VI Schlussbestimmungen

§ 25 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Zuchtrichterordnung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.

§ 26 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.